

Zürich, 28. Juni 2004

KR-Nr. 260/2004

**A N F R A G E** von Dr. Christoph Holenstein (CVP, Zürich)

betreffend Dauer der regierungsrätlichen Rekursverfahren

---

In verschiedenen Bereichen des Verwaltungsverfahrens, bei denen das öffentliche Interesse besonders gross wiegt, ist der Regierungsrat nach wie vor die Rekursinstanz. Das öffentliche Interesse wiegt besonders gross, wenn eine Vielzahl von Personen von einem Entscheid direkt oder indirekt betroffen sind. Betreffend Verfahrensdauer schreibt § 27a VRG vor, dass der Entscheid im Rekursverfahren innert 60 Tagen seit Abschluss der Sachverhaltsermittlungen vorliegen muss. § 27a VRG vermag aber angesichts des so geregelten Fristenlaufs nicht zu verhindern, dass es eine Rekursinstanz entgegen dem Beschleunigungsgebot in der Hand hat, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die Behandlungsfrist zu laufen beginnt. Deshalb gab und gibt es immer wieder etliche Fälle, welche eine übermässig lange Erledigungsfrist aufweisen.

Dazu bitte ich den Regierungsrat um folgende Auskünfte:

1. Wie lange dauerten die regierungsrätlichen Rekursverfahren vom Eingang bis zum schriftlichen Endentscheid in den letzten Jahren?
2. Wie viele Rekursverfahren wurden innerhalb und wie viele ausserhalb der 60-tägigen Frist von § 27a VRG abgewickelt?
3. In Bezug auf das öffentliche Interesse, um was für Fälle handelt es sich bei den Rekursverfahren, welche eine übermässig lange Verfahrensdauer (vom Eingang bis zum schriftlichen Endentscheid) aufweisen?

Dr. Christoph Holenstein

260/2004